

FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN IM BRANDENBURGER LANDTAG

Sieben Punkte für eine Novelle des Brandenburger Wassergesetzes

Potsdam, 22.12.16

Die Anforderungen an die Bewirtschaftung der brandenburgischen Gewässer und die dazu gehörige Infrastruktur verändern sich derzeit rasant: Die Folgen des Klimawandels sind in Brandenburg bereits spürbar. Extremwetterlagen wie Starkniederschläge mit Hochwasser nehmen ebenso zu wie lang anhaltende Dürreperioden. Gleichzeitig führt die Industrialisierung der Landwirtschaft zu einer zunehmenden Gewässerbelastung. Hinzu kommt die Pflicht zur Umsetzung der EU- Wasserrahmenrichtlinie, mit der diese Belastung verringert werden soll. Schließlich entwickeln sich die verschiedenen Teile des Landes in Sachen Demografie und wirtschaftlicher Nutzung sehr unterschiedlich.

Der schonende Umgang mit der Ressource Wasser gehört deshalb zu den größten umweltpolitischen Herausforderungen für die Landespolitik in Brandenburg. Diese Herausforderung stellt sich vor dem Hintergrund eines ohnehin großflächig gestörten Landschaftswasserhaushaltes (Landschaftszerstörung durch Braunkohle-Bergbau und „Braune Spree“, Zerstörung von Mooren, Bodendegradierung durch intensive Landwirtschaft, Bodenverluste durch Siedlungsverdichtung, Verkehrs- und Gewerbeflächen u. a.).

Deshalb braucht Brandenburg einen rechtssicheren gesetzlichen Rahmen für die Gewässerbewirtschaftung, der ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte vereint. Der 2016 von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wird diesen Ansprüchen nicht gerecht. Aus Sicht unserer Fraktion sind folgende Schwerpunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

1. Wasserentnahmeentgelte: Subventionen streichen und Anpassung an den Klimawandel fördern

Wer heute in Brandenburg der Landschaft Wasser entnimmt, zahlt dafür ein Entgelt. Dieses Wasserentnahmeentgelt wollen wir als Steuerungsinstrument für die Wassernutzung weiter ausbauen. Zum einen wollen wir mit den Einnahmen die Anpassung an den Klimawandel fördern, z. B. wassersparende Anbauverfahren und neue Technologien für eine effizientere Beregnung. Zum anderen wollen wir ungerechtfertigte Befreiung abbauen und damit die Anreize erhöhen, mit dem wertvollen Gut Wasser achtsam umzugehen, und zugleich für eine fairere Lastenverteilung sorgen:

Wasserentnahme für die Braunkohleförderung

Mit wasserrechtlichen Ausnahmen subventioniert das Land Brandenburg massiv die Braunkohleförderung und -verstromung. Dies spiegelt in keiner Weise die großflächige

Zerstörung des Landschaftswasserhaushaltes durch den Braunkohlebergbau wider und ist unvereinbar mit dem Klimaschutz – deshalb wollen wir diese Praxis sofort beenden. Wir wollen:

- die Privilegierung der Braunkohleförderung nach § 40 Abs. 4 Nr. 7 (Wasserentnahme zum Zweck der Freimachung von Lagerstätten, Erdgasspeichern u.ä. und Tagebaulöcher) streichen.
- die Höhe des Wassernutzungsentgeltes für Kühlzwecke auf 0,08 Euro/m³ (aktuell 0,013) festsetzen.

Wasserentnahme für Bewässerung in der Landwirtschaft

Mit fortschreitendem Klimawandel verschlechtert sich die Wasserversorgung im Ackerbau, verbunden mit Ertrags- und Einkommenseinbußen bei den Landwirten. Eine Bewässerung von Ackerflächen ist daher oft gerade dann nötig, wenn der Landschaftswasserhaushalt ohnehin angespannt ist. Um in diesen schwierigen Situationen den Wasserhaushalt für alle zu schützen, wollen wir daher mehr Anreize für wassersparende Techniken schaffen. Dazu wollen wir:

- für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser zum Zweck der Bewässerung ein Wassernutzungsentgelt in Höhe von 0,005 Euro/m³ festsetzen. Die geplante Abschaffung der Wasserentnahmeentgelte für Oberflächenwasser zur Beregnung lehnen wir ab.
- streichen, dass Landwirte nur 7 Prozent der entnommenen Wassermenge bezahlen. Diese Regelung beruht auf der pauschalen und unhaltbaren Annahme, wonach 93 Prozent der Beregnungsmenge wieder eingeleitet werden.

2. Gewässerrandstreifen: Große Schritte statt einer wirkungslosen Bürokratie

Gewässerrandstreifen erfüllen eine Reihe besonders wichtiger Funktionen:

Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Schutzraum für die biologische Vielfalt und Lebensraumverbund. Sie haben eine Erholungsfunktion und tragen zur Schönheit der Landschaft bei. Deshalb ist die Ausweisung von Gewässerrandstreifen von überragender Bedeutung.

Der Ansatz der Landesregierung, Gewässerrandstreifen per Rechtsverordnung und auf Basis freiwilliger Kooperation auszuweisen, ist aus unserer Sicht ein herber Rückschlag. Zudem ist dieses Verfahren mit einer enormen Bürokratie verbunden.

Wir wollen daher:

- eine Ausweisung von Gewässerrandstreifen per Gesetz für alle Gewässer (im Außenbereich 10 Meter und im Innenbereich 5 Meter).
- den Verzicht auf Pestizide und Düngung in Gewässerrandstreifen.
- eine Entschädigung für unverhältnismäßige Belastungen, falls die Randstreifen nicht als Greening-Flächen beantragt sind.
- für berichtspflichtige Gewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie ein grundsätzliches Verbot des Neubaus von Wegen und Leitungen im Gewässerrandstreifen.

- den Trägern der Unterhaltungslast ein Vorkaufsrecht für Grundstücke einräumen, die sich auf Gewässerrandstreifen befinden, wenn dies für den Gewässerschutz erforderlich ist.

3. Schöpfwerke für den Erhalt einzigartiger Kulturlandschaften mit ökologischem Fortschritt verbinden

Wir begrüßen die Aufnahme des Betriebs von Schöpfwerken in den Katalog der Gewässerunterhaltung (§78 Abs. 3). Der Betrieb von Schöpfwerken kann notwendig sein, etwa für den Erhalt einzigartiger Kulturlandschaften wie dem Oderbruch und anderer wassergeprägter Niederungslandschaften.

Ebenso begrüßen wir die Beteiligung des Landes an den Kosten für den Betrieb von Schöpfwerken nach § 81. Eine Kostenbeteiligung darf es jedoch nur nach dem Grundsatz „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ geben. Daher ist eine Kostenbeteiligung des Landes an konkrete Ziele für eine naturverträgliche Bewirtschaftung der bevorteilten Flächen zu binden.

4. Abwasserbeseitigung: dezentrale Lösungen stärken

Zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Landeswasserhaushalts gehört auch die Reinigung und Nutzung der Abwässer. Dabei sollen aus unserer Sicht grundsätzlich vorrangig dezentrale Maßnahmen der Abwasserbeseitigung vor Ort in Betracht gezogen werden, damit das Wasser in der Landschaft gehalten wird.

Wir wollen daher:

- den Vorrang für dezentrale Lösungen gesetzlich festschreiben. Damit wäre der Auftrag an die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht und die zuständigen Behörden bei der konkreten Planung klar.
- dass Kommunen, die sich nach § 66 Abs. 4 von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für einzelne Grundstücke freistellen lassen, verpflichtet werden, die Nutzer über die Vorteile von dezentralen Gemeinschafts- oder Genossenschaftsmodellen zu informieren.
- dass das Land eine Strategie zur Reduzierung zukünftig wachsender Abwasserbelastung durch Mikroplastik und Medikamente auch für die dezentrale Entsorgung erarbeitet.

5. Bürgerbeteiligung verbessern

Jedes Gesetz ist nur so gut wie sein Vollzug. Deshalb treten wir dafür ein, künftig den Austausch zu wasserwirtschaftlichen Regelungen und deren Vollzug zu intensivieren. Hierfür sind geeignete Instrumente einzuführen und gegenüber der interessierten Öffentlichkeit (Landnutzer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wasserbehörden, Wasser- und Boden-Verbände u. a.) aktiv zu kommunizieren. Angesichts der

Herausforderungen in der Wasserwirtschaft kann die Landesregierung nicht auf das Expertenwissen der Basis verzichten. Darüber hinaus wollen wir:

- bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten den Zugriff für Bürgerinnen und Bürger auf die Auslegungsunterlagen im Internet zum Standard machen. Bisher ist dies (§ 15) nur eine „Kann-Bestimmung“.
- dass Erörterungstermine mindestens vier Wochen vorher angekündigt werden (bisher zwei Wochen).
- den Wasserbehörden den gesetzlichen Auftrag erteilen, mehr Bewusstseinsbildung für die nachhaltige Entwicklung unserer Gewässer zu betreiben (§ 104 – Unterrichts- und Informationspflichten). In diesem Sinne sollte das Wassernutzungsentgelt auch für derartige Maßnahmen zur Verfügung stehen (§ 40 Abs. 5).
- dass die anerkannten Naturschutzverbände in Zukunft in die Gewässerschauen einbezogen werden und die Ergebnisse im Internet frei zugänglich veröffentlicht werden (§ 111 – Gewässerschau).
- dass die Gewässerunterhaltungspläne den anerkannten Umweltverbänden zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die mit den Behörden abgestimmten Pläne sollen im Internet veröffentlicht werden. (§ 78 Abs. 2)

6. Unterhaltungsaufwand fair verteilen

Die bisherige Verteilung der Kosten der Gewässerunterhaltung führt zu viel Unzufriedenheit und ist ökologisch bedenklich. Wir wollen ein Umlagemodell, in dem das Solidarprinzip und das Vorteilsprinzip tragfähig verbunden werden, in dem die Beiträge mit den zur Verfügung stehenden Daten rechtssicher zu ermitteln sind und das einen ökologischen Mehrwert bringt. Wir wollen daher:

- eine Staffelung der Beiträge nach dem Prinzip „Wer mehr profitiert, zahlt mehr“, für landwirtschaftliche Flächen soll mehr gezahlt werden als für forstwirtschaftliche.
- dass unter Federführung des Umweltministeriums und in Zusammenarbeit mit den Wasser- und Boden-Verbänden und anderen Verbänden ein rechtssicherer und praktikabler Vorschlag hierzu geliefert wird.

7. Bisheriges Mitgliedschaftsmodell beibehalten

Der Brandenburger Städte- und Gemeindebund sowie einige Verbände streben derzeit eine direkte Mitgliedschaft der Flächeneigentümer in den Wasser und Boden-Verbänden an. Wir sehen nicht, dass dies zu mehr Rechtssicherheit führt. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass eine direkte Mitgliedschaft insbesondere in Verbindung mit neuen Verfahren der Beitragsberechnung zu erheblicher Rechtunsicherheit führen kann. Zudem wäre die direkte Mitgliedschaft mit einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand für die Wasser- und Bodenverbände verbunden.

Wir wollen stattdessen:

- das bisherige Modell beibehalten.

- dass anerkannten Naturschutzverbänden, die in Brandenburg die Vielfalt der Landnutzungsgruppen spiegeln, stärkere Beteiligungsrechte in den Verbandsversammlungen der Wasser und Boden-Verbände eingeräumt werden.